

# **Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen (Ausbaubeitragssatzung – ABS)**

Beschluss des Stadtrates vom 26.07.2007  
Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 24 vom 28.07.2007

1. Änderung: Beschluss des Stadtrates vom 24.07.2008  
Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 32 vom 01.08.2008  
Inkrafttreten: 02.08.2008

2. Änderung: Beschluss des Stadtrates vom 18.11.2015  
Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 41 vom 21.11.2015  
Inkrafttreten: 22.11.2015

**Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.2014 (GVBI 2014 S. 70, BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Nördlingen folgende Satzung:**

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt Nördlingen erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 5**  
**Art und Umfang des Aufwands**

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) bis zu einer Breite von  
mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6.1)

1.1. in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 7,0 m

1.2. in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 10,0 m

1.3. in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten

a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m

bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m

b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0 18,0 m

bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m

c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 20,0 m

d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

1.4. in Kern-, Gewerbe-, Industrie und Sondergebieten

a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m

b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 23,0 m

c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 25,0 m

d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m

1.5. in Industriegebieten

a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m

b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 25,0 m

c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

1.6. als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen 27,0 m

1.7. als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt	
1.8. in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 4 BauGB	14,0 m
1.9. in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:	bis zu einer Breite von
2.1. Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
2.2. Gehwege	11,0 m
2.3. Radwege	5,0 m
2.4. Gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
2.5. Beleuchtungseinrichtungen	
2.6. Straßenentwässerungseinrichtungen	
3. beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
3.1. Gehwege	5,0 m
3.2. Radwege	3,5 m
3.3. gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4. unbefahrbare Wohnwege	5,0 m
3.5. Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereichs mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
4. Parkplätze	
4.1. die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)	bis zu einer Breite von
a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
- bei Längsaufstellung	je 2,5 m
- bei Schräg- und Senkrechtaufstellung	5,0 m
b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m

4.2. die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)

5. die Wendepunkte an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite

6. Grünanlagen

6.1. die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m

6.2. die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt Nördlingen das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,

2. die Freilegung der Grundflächen,

3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:

3.1 Fahrbahn

3.2 Radwege

3.3 Gehwege

3.4 gemeinsame Geh- und Radwege

3.5 Mischflächen

3.6 Mehrzweckstreifen

3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten

3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,

3.9 Notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,

3.10 Rinnen und Randsteine,

3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,

- 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - 3.14 Wendeplätze,
  - 3.15 Parkplätze,
  - 3.16 Beleuchtung
  - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung
  - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
  - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
  - 3.20 Omnibus-Haltebuchten und –Wendeplätze,
  - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
  - 3.22 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.
- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Nördlingen aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

## **§ 6**

### **Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt Nördlingen kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

## **§ 7**

### **Eigenbeteiligung der Stadt Nördlingen**

- (1) Die Stadt Nördlingen beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Stadt Nördlingen beträgt bei
  - 1. Maßnahmen an Ortsstraßen  
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

### 1.1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	40 v. H.
b) Radwege	40 v. H.
c) Gehwege	40 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	40 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	40 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	40 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	40 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	40 v. H.

### 1.2. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	60 v. H.
b) Radwege	50 v. H.
c) Gehwege	50 v. H.
d) Gemeinsame Geh- und Radwege	50 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	50 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	50 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	50 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	50 v. H.

### 1.3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	80 v. H.
b) Radwege	60 v. H.
c) Gehwege	60 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	60 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	60 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	60 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	60 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	60 v. H.

## 2. Maßnahmen an Ortsdurchfahren

2.1. Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	80 v. H.
2.2. Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	60 v. H.
2.3. Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	60 v. H.
2.4. gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	60 v. H.
2.5. unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	60 v. H.
2.6. unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	60 v. H.
2.7. Beleuchtung und Entwässerung	60 v. H.

## 3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen

3.1. selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	40 v. H.
---------------------------------------------------	----------

3.2. selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	60 v. H.
3.3. selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	50 v. H.
3.4. unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	50 v. H.
3.5. Beleuchtung und Entwässerung	50 v. H.
4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1. als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 3 Nr. 1)	
a) Mischflächen	40 v. H.
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	
4.2. Als Haupteinleitungsstraße (§ 7 Abs. 3 Nr. 2)	
a) Mischflächen	55 v. H.
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2. entsprechend	
5. Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)	60 v. H.
6. unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)	30 v. H.
7. selbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2)	60 v. H.
8. selbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)	50 v. H.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
2. Haupteinleitungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

- (4) Für Baumaßnahmen, für die die in § 5 Abs. 1 und in § 7 Abs. 2 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Stadt Nördlingen offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, wird die Eigenbeteiligung der Stadt Nördlingen durch Satzung gesondert geregelt.

## **§ 8 Verteilung des Aufwands**

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Nördlingen (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Nördlingen (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:
- |                                                                                                                                                                                                          |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen, etc.) | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss                                                                                                                                  | 0,3 |
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
  2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
  3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend. Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, werden mit 2,5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.



- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
  1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschossemaßgebend.
- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, wird je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Dies gilt nicht, bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.
- (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

## **§ 9 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die Beleuchtungsanlagen,
12. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

## **§ 10 Fälligkeit und Verrentung**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann die Stadt Nördlingen im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten oder bei berechtigtem Interesse des Beitragsschuldners zulassen, dass der Beitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird.
- (3) Im Falle einer Verrentung nach Absatz 2 muss die Jahresleistung mindestens 500 Euro betragen.
- (4) Der jeweilige Restbetrag ist in den Fällen nach Absatz 2 1. Alternative (Vermeidung unbilliger Härten) mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. In den Fällen nach Absatz 2 2. Alternative (bei berechtigtem Interesse des Beitragsschuldners) ist der jeweilige Restbetrag mit 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

## **§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

## **§ 12 Auskunftspflicht**

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt Nördlingen alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nördlingen, den 22. November 2015

Stadt Nördlingen

Hermann Faul  
Oberbürgermeister

### Anmerkung:

Es handelt sich um keine Originalsatzung, die ursprüngliche Fassung und die Änderungssatzung wurde zusammengefasst.